

(188—1)

Nr. 12090.

Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Gymnasium zu Trient, wo der Unterricht in italienischer Sprache erteilt wird, ist eine Lehrstelle der klassischen Philologie mit einem Gehalte von achthundertvierzig (840 fl.) respect. neunhundert funfundvierzig (945 fl.) Gulden ö. W. und den systemisirten Decennalzulagen von je hundertfünf (105 fl.) Gulden zu besetzen.

Für diese Stelle wird nun der Concurs mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß jene Bewerber, welche zugleich die Befähigung zur Ertheilung des deutschen oder des italienischen Sprachunterrichtes nachweisen könnten, eine vorzügliche Berücksichtigung finden würden.

Gehörig instruirte und an das hohe k. k. Staatsministerium gerichtete Gesuche sind

bis Mitte Juli d. J.

an die unterzeichnete Statthaltereie einzureichen.

Innsbruck, 20. Mai 1866.

K. k. Statthaltereie für Tirol und Vorarlberg.

(186a)

Nr. 7494.

Kundmachung

über den Verkauf des k. k. Stiftungs- respect. Convictsfondsgutes Steinhof in Untersteiermark.

1. Am 12. Juli 1866, Vormittags 10 Uhr, wird in Folge Finanzministerial-Bewilligung vom 26. December 1862, Z. 67818, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Staatsministerium das dem Religionsfonde gehörige, in der steiermärkischen Landtafel Tom. 141 Fol. 77—80 und Tom. 146 Fol. 145 eingetragene, im Bezirke Radkersburg gelegene steiermärkische Stiftungs- respect. Convictsfondsgut Steinhof im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden mit dem Vorbehalte der Genehmigung seines Angebotes durch das hohe k. k. Staats- und Finanz-Ministerium veräußert werden. Die Licitation findet im Schlosse Steinhof statt.

2. Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgültig verpflichten kann. Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen. Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche für diesen Act ausgestellte legalisirte Vollmacht bei der Licitations-Commission einzulegen, widrigens er im Falle seines Bestbotes selbst als Erstehet angesehen und behandelt werden würde. Wenn Mehrere zusammen einen Anbot machen, sind sie dadurch solidarisch verpflichtet.

3. Wer bei der Versteigerung einen Kaufanbot machen will, hat den zehnten Theil des mit 21757 fl. bestimmten Ausrufspreises, also in runder Summe den Betrag von 2176 fl., an die Versteigerungs-Commission als Badium, und zwar entweder in Barem, Sparkassebücheln, oder in k. k. Staatspapieren, oder in Grundentlastungs-Obligationen nach dem letzten bekannten Course zu erlegen, oder sich mit dem Empfangscheine, daß dieses Badium bei einer Avarialcasse oder einem Gefällsamte in Barem oder in Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt wurde, auszuweisen, oder endlich einen von der zuständigen k. k. Finanzprocuratur desjenigen Kronlandes, in welchem die Hypothek liegt, geprüften und nach den Paragraphen 230 und 1374 allgem. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsact beizubringen und die Verkaufsbedingnisse zum Beweise, daß er sich denselben unterzieht, zu unterfertigen.

4. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Licitation nicht erscheinen können oder wollen, werden auch schriftliche Angebote (Offerte) entgegengenommen, welche längstens

bis 10. Juli Mittags

bei der k. k. Finanzbezirks-Directions-Vorsteherung in Marburg gehörig versiegelt überreicht werden müssen.

Das Offert muß enthalten:

a) das versteigerte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung bezeichnet erscheint. Von Außen am Couvert ist anzusehen: „Offert für das Convicts-gut Steinhof in Untersteiermark“ so wie der in der Kundmachung anberaumte Versteigerungstag;

weilers ist im Contexte des Offertes aufzunehmen:

b) der mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückte Anbot in ö. W.;

c) die Erklärung, daß der Offerent die ins Licitationsprotokoll aufgenommenen Bedingungen genau kennt und denselben sich unterzieht;

d) die oben im Paragraphen 3 vorgeschriebene 10percentige Cautio oder die Cassenbescheinigung über deren Erlag;

e) die legalisirte Fertigung des Offerenten mit dessen Tauf- und Familiennamen nebst Angabe seines Charakters und Wohnortes.

5. Die schriftlichen Offerte werden sogleich nach Abschluß der mündlichen Versteigerung von der Licitations-Commission geöffnet und der Bestofferent, wenn dessen Anbot den erzielten mündlichen Bestbot übersteigt, als Bestbieter angesehen, in das Protokoll eingetragen und als solcher behandelt.

Den Nichtbestbietern wird gleich nach Beendigung der Versteigerung die als Cautio beigebrachte Sicherstellung ausgehändigt werden.

Bei Gleichheit des schriftlichen und mündlichen Angebotes hat letzteres den Vorzug.

6. Das Fondsgut wird in Pausch und Bogen verkauft.

Kauflustige wollen sich wegen dessen Besichtigung an das k. k. Steueramt in Radkersburg wenden, woselbst auch, so wie hieramts und bei der k. k. Finanz-Direction in Triest, Laibach und Klagenfurt, ferner bei den k. k. Finanz-Bezirks-Directionen Wien und Graz die weiteren Licitationsbedingnisse eingesehen werden können.

Zur Orientirung der Kauflustigen wird bemerkt, daß das Fondsgut Steinhof im Bereiche des bestandenenen Marburger Kreises, 5 Stunden von Marburg und 1 1/2 Stunde von der Stadt Radkersburg an der von Radkersburg nach Heil. Dreifaltigkeit führenden Bezirksstraße gelegen ist.

Dieses Fondsgut hat nachstehende Bestandtheile:

- a) Das Schloßgebäude, mit 2 Kellern mit dem Rauminhalte auf 70 Startin, hat ebenerdig 4 Zimmer und 2 Küchen, im ersten Stock 5 Zimmer, 1 Kanzleizimmer, 1 Archiv- oder Kassenzimmer;
 - b) das Stallgebäude;
 - c) eine Schweinestallung;
 - d) ein Tennggebäude, zugleich Presse;
 - e) einen Hausbrunnen;
 - f) an Grundcomplex gehören dazu im unverbürgten Catastral-Ausmaße:
- | | | | | |
|------------------|----|------|--------|----------|
| Bauarea . . . | — | Foch | 481.5 | Klafter, |
| Necker . . . | 18 | „ | 1415.2 | „ |
| Wiesen . . . | 49 | „ | 804.2 | „ |
| Weingärten . . . | 6 | „ | 37.1 | „ |
| Weide . . . | 1 | „ | 41.0 | „ |
| Wald . . . | 60 | „ | 837.6 | „ |
| Waldweg . . . | — | „ | 1273.0 | „ |

Zusammen 137 Foch 92.6 Klafter.

Marburg, am 18. Juni 1866.

K. k. Finanz-Bezirks-Direction.

(189—1)

Nr. 3844.

Kundmachung.

Mit 15. d. M. ist bei der k. k. Nordarmee der Feldpost-Dienst eingerichtet worden, welcher durch ein Haupt-Feldpostamt und mehrere Expositionen ausgeübt wird. Das Haupt-Feldpostamt befindet sich gegenwärtig in Olmütz. Die Feldpost wird sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen, Schriften und Geldsendungen

befassen. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österr. Militärs (Officiere, Militärparteien, Militärbeamten und Mannschaft) sind von der Entrichtung der Portogebühr gänzlich befreit. Für recommandirte Briefe ist nur die Recommandations-Gebühr von 10 Kr. einzuhellen.

Insoferne einzelne portopflichtige Correspondenzen bei der Feldpost noch vorkommen, z. B. Briefe an nicht österr. Militärs, nicht zur Armee gehörige Civil-Personen u. s. w., ist hiefür die interne Briefportotaxe mit 5 Kr. für den einfachen Brief ohne Unterschied der Entfernung, für unfrankirte solche Briefe überdies noch der gewöhnliche Portozuschlag von 5 Kr. zu entrichten.

Die Fahrpostsendungen (Schriften und Geldsendungen) sind nach dem bestehenden inländischen Fahrposttarif zu taxiren.

Auf der Adresse der Correspondenzen und Sendungen ist jedenfalls die Bezeichnung Nordarmee dann das Regiment oder Corps, welchem der Adressat angehört, und wo möglich auch das Bataillon, die Division, Compagnie, Escadron u. s. w. anzugeben. Für die im Bereiche der Feldpost d. i. bei einem Feldpostamte oder während der Beförderung mit der Feldpost sich ergebenden Verluste oder Abgänge an Fahrpostsendungen übernimmt die Feldpost eine Haftung nur in dem Falle, wenn der Verlust oder Abgang durch Verschulden eines Feldpostbediensteten herbeigeführt wurde. Wenn jedoch eine bei der Feldpost aufgebene oder eine an ein Feldpostamt gerichtete Sendung während des Transportes zwischen den Civil-Postämtern oder bei einem dieser letzteren in Verlust geräth, oder ein Theil des Inhaltes abhanden kommt, so finden bezüglich der Haftung der Postanstalt die Bestimmungen der Fahrpostordnung und der betreffenden Postverträge unverändert Anwendung.

Hievon wird das correspondirende Publicum in die Kenntniß gesetzt.

Triest, den 17. Juni 1866.

K. k. Postdirection.

(179—3)

Nr. 291.

Kundmachung.

In Folge Erlasses der hohen k. k. Landesbehörde vom 6. d. M., Nr. 5252, ist wegen Uebernahme der in diesem Baubezirke an der Wiener Straße heuer zu bewirkenden Conservations- und Reconstructions-Arbeiten, und zwar:

- a) an der Eschernutscher Savebrücke D. Z. O/11-12, im Betrage von 1917 fl. 30 Kr.
- b) an der Feistritzbrücke D. Z. Nr. I/15-II/0, im Betrage von 3241 fl. 22 Kr.
- c) die Bei- und Aufstellung neuer Geländer in mehreren Strecken der Agramer Straße, im Betrage von 191 = 76 =

eine Offert-Verhandlung abzuführen.

Die diesfälligen Offerte, gehörig verfaßt, auf einen mit 50 Kr. markirten Bogen geschrieben, und mit dem 5perc. Keugelde belegt, sind in der Kanzlei des gefertigten Baubezirksamtes in der Herrngasse im Fürstenhofe, zweiten Stock,

bis zum 27. Juni,

Vormittag 10 Uhr, zu überreichen, wo sodann deren Eröffnung an diesem Tage in der obbezeichneten Stunde stattfinden wird.

Die bezüglichlichen allgemeinen und speciellen Bedingnisse, so wie auch die Preisverzeichnisse und summarischen Kostenüberschläge, können bei diesem k. k. Baubezirksamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Schließlich werden die Erstehungslustigen auf den dritten Paragraphen der allgemeinen technischen und administrativen Baubedingnisse für die Straßenbau-Arbeiten aufmerksam gemacht, laut dessen bei gleichen Angeboten das früher überreichte Offert den Vorzug erhält.

Laibach, am 12. Juni 1866.

K. k. Baubezirksamt.

Kundmachung

des

k. k. Hauptsteueramtes Laibach,

betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1866 bis hin 1867.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1867 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1866 bis Georgi 1867 auf die bis nun üblich gewesene Art bei dem gefertigten k. k. Hauptsteueramte innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruhepfeifer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibung, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- Ertragsbekenntnisse, gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen, sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in dieselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit, ihrer Lage nach von zuunterst angefangen, fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — anzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung,“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuße von Baujahre befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baujahre-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilliget wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale des Jahres 1866 bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuerjahr 1867 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- und Reparaturbeiträgen u. dergl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten, oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden ämtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Jahren 1864 und 1865 gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnißmäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserliche Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zins- Ertragsbekenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnißmäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekenntniß eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß seines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Subarnial-Intimates vom 21. Juli 1840, 3 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositoren und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubcationen, wenn sie gleich keinen realen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zins- Ertragsbekenntniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jenes Zinsertragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntniß von allen eigenhändig zu unterschreiben und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zins- Ertragsbekenntnisse von Seiten der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Specialvollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtsgeber, das ist die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten, dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgegebenen Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren dergleichen Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen und es sind nicht die Zins- Ertragsbekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- Ertragsbekenntnisse sind nachstehende Termine festgesetzt worden u zw:

- a) Der inneren Stadt:
Der 25. Juni 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 100;
Der 26. Juni 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 100 bis inclusive 200;
Der 27. Juni 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 200 bis inclusive lit. I.
- b) Der St. Peters-Vorstadt:
Der 28. Juni 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. I.
- c) Der Kapuziner-Vorstadt:
Der 30. Juni 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. D.
- d) Der Gradisca-Vorstadt:
Der 2. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- e) Der Pollana-Vorstadt:
Der 3. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. F.
- f) Der Karlstädter-Vorstadt:
Der 4. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- g) Der Vorstadt Hühnerdorf:
Der 5. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- h) Der Vorstadt Krakau:
Der 6. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. C.
- i) Der Vorstadt Tirnau:
Der 7. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive lit. D.
- k) Für den Carolinengrund:
Der 9. Juli 1866 für die Häuser Conscriptions-Nr. 1 bis inclusive 54.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zins- Ertragsbekenntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Haus- eigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Die besprochenen Zins- Ertragsbekenntnisse sollten in der Regel von den Hauseigenthümern persönlich überreicht werden, jedoch will man davon gegen dem abgehen, daß die respectiven Herren Hausbesitzer zur Ueberreichung derselben nur solche Individuen abordnen werden, welche zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

Laibach, am 11. Juni 1866.

k. k. Hauptsteueramt.

Concurs-Verlautbarung.

Bei dem gefertigten k. k. Bezirksamte ist die Stelle eines Bezirksdieners mit der Jahreslöhnung von 151 fl. 20 kr. aus der Bezirkscaße durch die Beförderung des bisherigen Bezirksdieners in Erledigung gekommen. Zur Wiederbesetzung dieser Stelle wird hiemit der Concurs bis

10. Juli l. J.

mit dem Bemerkten ausgeschrieben, daß die Bewerber um diese Stelle ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, belegt mit einem Moralitätszeugnisse, der Nachweisung ihrer physischen Tauglichkeit und ihres Alters, bis zu besagtem Termine hieramts zu überreichen haben werden.

k. k. Bezirksamt Gottschee, am 13. Juni 1866.